

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 13 (1938)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Ein neuer Bebauungsplan für die Altstadt von Genf  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-101124>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zum neuen Jahre

haben wir uns alle alles Gute und Schöne gewünscht. Daß dieses Gute und Schöne zu uns kommt, das hängt aber mindestens zum Teil auch von uns selbst ab.

Wir reden nicht von den mißlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, die wir nicht oder doch nicht so gründlich ändern können, wie wir es vielleicht wünschen möchten. Wir reden nicht in erster Linie von Krankheit und Tod, die uns unvermutet überfallen. Aber wir denken an das gegenseitige Verhältnis von Mensch zu Mensch, von Gruppe zu Gruppe, von Anschauung zu Anschauung, von Werk zu Werk. Wie vieles könnten wir da in der Tat ändern, wenn wir Wille und Energie zur Genüge aufbrächten.

Daß Wille und Energie, auf die Dauer und in vernünftiger Richtung angewendet, sogar weitgehend auch die wirtschaftlichen Geschehnisse mitbestimmen können (wie viel mehr die rein persönlichen Angelegenheiten und Einstellungen), dafür ist das lebendige Beispiel die Genossenschaftsbewegung der Neuzeit.

Lächerlich war das Beginnen der kleinen Leute, die da zum erstenmal um einen ärmlichen Tisch in irgendeinem Winkel ihres armseligen Daseins herumsaßen, um zu beraten, wie sie sich selber helfen könnten, nachdem die Großen der Welt es nicht darauf angelegt hatten, ihre Größe zu überwinden und auch die Probleme der Kleinen zu den ihrigen zu machen.

Die Geschichte der Genossenschaftsbewegung sah diese Lächerlichkeit bald genug verschwinden und an ihre Stelle treten eine achtungsgebietende, geschlossene, stärker und stärker werdende Bewegung, mit der schließlich auch die »Großen« der Welt zu rechnen anfangen mußten und heute noch rechnen müssen.

Die grandiose Entwicklung der Genossenschaftsbewegung war aber nur möglich, weil selbst in Kleinigkeiten die Kleinen fest zusammenhielten, einander stützten, im Vertrauen zueinander, jeder an seinem Platz, ihre Pflicht taten. Die Genossenschaftsbewegung wird groß und stark nur dann bleiben, wenn die genossenschaftliche Treue der ersten Zeiten immer wieder neu errungen wird.

Und darum bitten wir unsere Freunde und Leser, es möchte jeder einzelne immer wieder bedenken, daß er zum großen Ganzen der Genossenschaftsbewegung gehört, daß aber dieses Ganze auf ihn und alle einzelnen, auf ihre Zusammenarbeit angewiesen ist. Darum bitten wir auch, man möchte uns helfen, daß unser Organ, »Das Wohnen«, als Ausdruck dieser Zusammengehörigkeit und des gemeinsamen Zieles in unsern Genossenschaften immer stärker Boden fassen und durch gemeinsame Arbeit sich immer besser der gemeinsamen schönen Aufgabe dienstbar machen lasse. Wir hoffen auf kräftige Mitarbeit, Kritik und Anregung auch im neuen Jahr!

REDAKTION UND VERLAG.

## Ein neuer Bebauungsplan für die Altstadt von Genf

### *Vorbemerkung der Redaktion*

*Wir entnehmen den folgenden Artikel mit freundlicher Erlaubnis des Verlages dem »Hoch- und Tiefbau«, Nr. 52/3, vom 29. Dezember 1937. Er bedeutet eine Fortsetzung der in den Nummern 7 ff. 1936 unseres Organes erschienenen Arbeiten über die Altstadtsanierungen in Zürich und Bern. Der Bearbeiter des hier erwähnten Sanierungsprojektes für Genf, Ingenieur Bodmer in Genf, war ebenfalls Referent an unserer Jahresversammlung in Luzern, die die Frage der Altstadtsanierung diskutierte. Die vorliegenden Probleme beschäftigen auch uns Baugenossenschaftler auf lebhafteste. Wir erwähnen nur einen Gesichtspunkt: Altstadtsanierung bedeutet in der Regel auch Auslichtung der Altstadt, also Verminderung des Wohnraumes in der Altstadt und damit die Notwendig-*

*keit, für vermehrte Wohngelegenheit an der Peripherie der Städte zu sorgen oder zum mindesten die Möglichkeit, daß sonstwie leerstehende Wohnungen stärker gefragt werden, eine Aussicht, die in einer Zeit des zu hohen Leerwohnungsstandes nicht unwillkommen sein dürfte. Altstadtsanierung erfüllt damit zwei Wünsche: diejenigen des Wohnungshygienikers nach Gesundung der Wohngelegenheiten und der Altquartiere und zugleich diejenigen der Baugenossenschaftler nach Auffüllung ihres Leerwohnungsbestandes. Unter diesen Gesichtspunkten mögen für uns die Diskussionen und Bemühungen um die Altstadtsanierungen besonders aktuell sein. Das vorliegende Projekt möge daher, durch seine Großzügigkeit schon beachtenswert, die Aufmerksamkeit unserer Baugenossenschaftler finden.*

Die drei Schweizerstädte Luzern, Zürich und Genf haben eine auffallend ähnliche Situation; jede ist am Ausfluß eines großen Schweizersees gelegen. Diese Parallelität ist auf die Entstehung, das heißt auf die Verkehrsentwicklung und die Befestigungsmöglichkeit der betreffenden Städte zurückzuführen. Die mittelalterliche Stadt bildete längs des austretenden Flusses einen Wall; hier war der bevorzugte Markttort, machte sich eine reiche Bürgerschaft seßbar, wurden Klöster und Kirchen gebaut, über den Fluß wölbten sich Brücken, das Ganze war von Mauern und Türmen umgeben, welche in Luzern zum Teil bis heute erhalten geblieben sind. In Zürich und Genf bildete ein Hügel Anlaß zur ersten Siedelung und dieser höchste Punkt blieb lange der Stadtkern, auf jedem befand sich ein römisches Kastell; aber während in Zürich der Lindenhof später unbebaut blieb und zu einem mit Bäumen versehenen freien Platz wurde, wurde der entsprechende höchste Punkt im alten Genf durch die ehrwürdige gotische Kathedrale St-Pierre gekrönt.

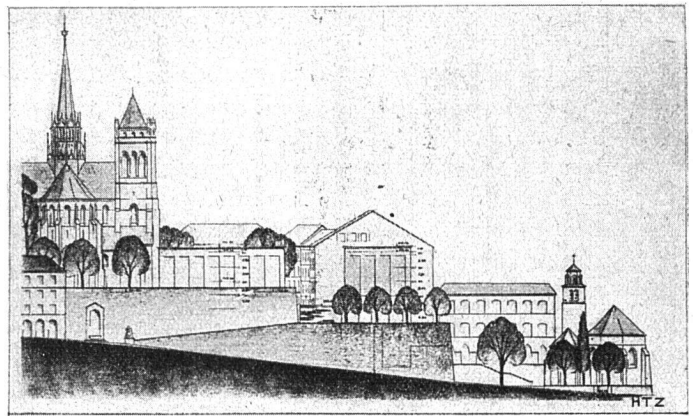
Rund um diese Kirche waren die Bürgerhäuser geschart, und so bildete diese erhöhte Stadt vom See aus, besonders früher, als dieser viel näher an die Cité reichte als heute, einen Anblick von ganz besonderer Schönheit, und man darf den Stadtteil um St-Pierre herum ruhig als die Genfer Akropolis bezeichnen.

Jedes Umbauprojekt und jeder Bebauungsplan der Altstadt Genf hat auf diese Besonderheiten des Stadthügels Rücksicht zu nehmen. Umgekehrt erschwert gerade diese Lage wiederum die Stadtplanung, was dadurch zum Ausdruck kommt, daß schon jahrzehntelang daran herumlaboriert worden ist. Immer wieder sind die früheren Projekte umgestoßen worden. Bereits im Jahre 1931 wurde in Nr. 35 des »Hoch und Tiefbau« über das damalige Kommissionsprojekt berichtet, und die damals gezogenen Schlüsse dürften ohne weiteres auch heute noch Gültigkeit besitzen.

Wenn auch die Neuzeit in bezug auf Verkehr und Aesthetik neue Lösungen erfordert, so ist es doch notwendig, das historische Stadtbild im Herzen des modernen Genf zu erhalten und die vom architektonischen Standpunkte aus als interessant geltenden Teile zu schonen, damit, dem Gesamtcharakter der Gebäulichkeiten entsprechend, die Erreichung eines harmonischen Ganzen gesichert bleibt.

So können auch die Verkehrsprobleme in der Altstadt nicht im gleichen Sinne wie in der Neustadt behandelt werden; denn es ist ausgeschlossen, in diese Teile große moderne Verkehrsadern zu führen. Die alten Straßenzüge sollen möglichst wenig geändert werden.

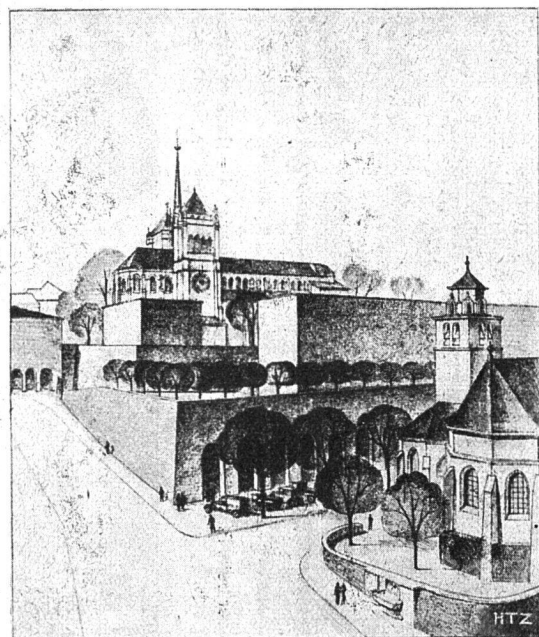
Durch das Baugesetz wurde eine spezielle Bauzone, genannt »Altstadtzone«, geschaffen; in dieser Zone und besonders im Zentrum dieses Stadtteiles sollen sich die Neubauten und die Umbauten von bestehenden Häusern dem Charakter der Umgebung anpassen. Die Baumeister haben sich ganz allgemein den Vorschriften



Die Kathedrale St-Pierre und die Kirche La Madeleine längs der Rue de la Fontaine

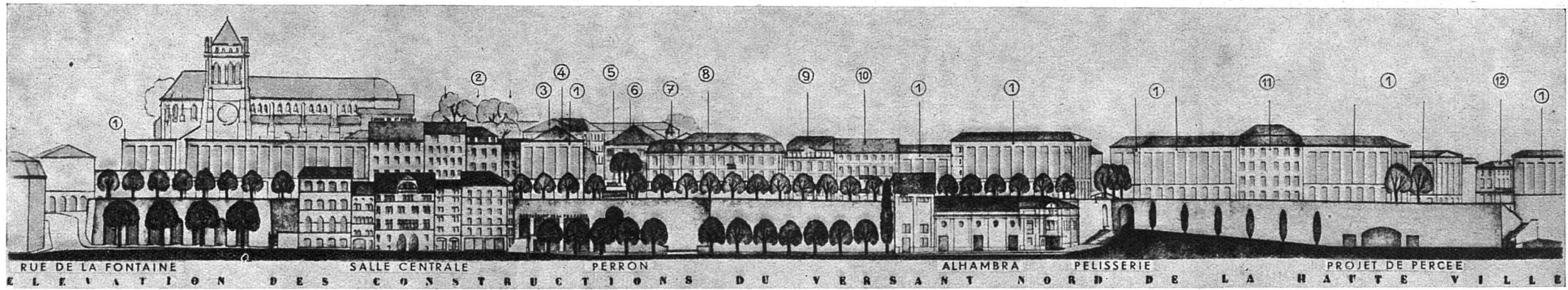
über die Höhe eines jeden Hauses, die Terrassenversprünge, die Anordnung der Dächer und die Art der Baumaterialien unterzuordnen. In der Altstadtzone werden aber auch die Bewilligungen betreffend Reklamen, Schriften, Schaufenster usw. speziellen Vorschriften unterstellt.

Vom Chef des Bebauungsplanbüros, Herrn A. Bodmer, ist nun, gemeinsam mit Herrn Arch. A. Guyonnet, für den nördlichen Teil der Altstadt den Behörden ein neues Projekt vorgelegt worden, welches, den genannten Leitsätzen entsprechend, den Charakter der

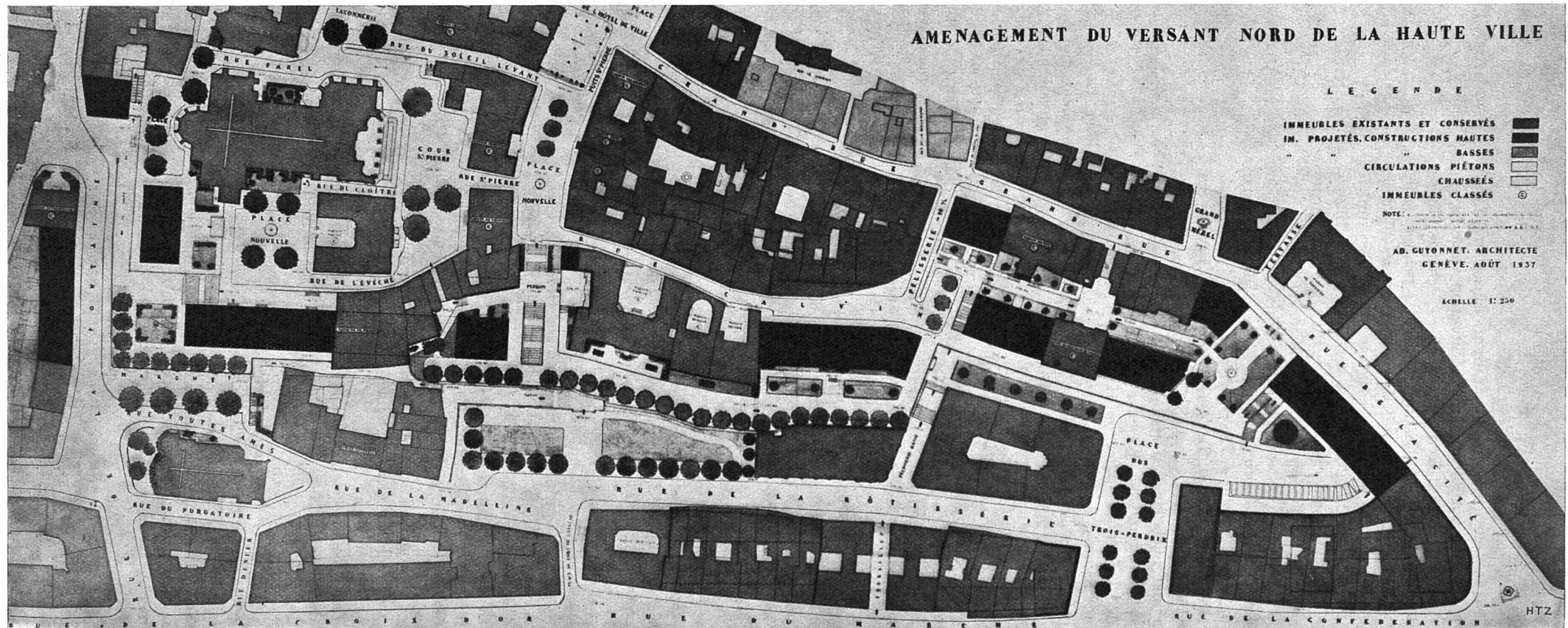


Die Kirche La Madeleine und die Kathedrale vom untern Teil der Rue de la Fontaine gesehen

Akropolis ebenfalls bewahren will, was aus den hier beigegebenen Abbildungen hervorgeht. Die Kathedrale und andere bemerkenswerte Gebäude sollen freigelegt werden, und deren Anblick soll durch Anlage neuer Rampen und Terrassen hervorgehoben werden.



Legende: 1 = Projektierte Neubauten; 2 = Häuser beim Platz St-Pierre; 3 = Haus Duquesne; 4 = Haus de Candolle; 5 = Stadthaus; 6 = Zeughaus; 7 = Haus Tavel; 8 = Haus Naville; 9 = Haus Buisson; 10 = Haus Necker; 11 = Französische Gesandtschaft; 12 = Haus de Saussure



Neuestes Umbauprojekt für die Altstadt von Genf

Es ist nicht möglich, hier auf Details einzugehen, da sich nur der Ortskundige aus den vielen Straßen- und Häusernamen eine richtige Vorstellung zu bilden vermag.

Besser als Beschreibungen zeigen die Skizzen, was für überraschend schöne Stadtbilder im Rahmen des Möglichen liegen, und es ist den Genfern dringend zu wünschen, daß diese Perspektiven bald Wirklichkeit werden.

Es ist noch nicht definitiv festgelegt, was für einen Zweck einzelne projektierte größere Gebäulichkeiten erfüllen sollen; geplant ist eine große gedeckte Markthalle, ein Hallenschwimmbad, eine Großgarage; auch ist eine große Grünanlage vorgesehen, welche sich hinter der bekannten Alhambra hinziehen soll usw. usw.

Auch dieses neue Projekt verschont die Altstadt von gewaltsamen Straßendurchbrüchen und sieht nur Verbesserungen bestehender Straßenzüge vor. Es soll der Altstadt, welche auch die Verwaltungseinrichtungen von Stadt und Kanton beherbergt, der Charakter einer ruhigen, vornehmen Wohnstadt gewahrt werden. Große, breite und lärmige Verkehrsstraßen würden in diesem bevorzugten Wohnviertel nur als störend empfunden.

So darf die vorgesehene Ueberbauung und Aenderung in der Altstadt, die ihrer topographischen Eigentümlichkeit und ihrem geschichtlichen Wert gerecht zu werden versucht, als ein weiterer Schritt zur Lösung des gar nicht leichten Problems der Genfer Altstadt-sanierung angesprochen werden.

## Das Schiedsgericht der Basler Wohngenossenschaften

Stellt mir da kürzlich ein Uneingeweihter folgende Frage: »Ja, wozu braucht ihr denn bei den Wohngenossenschaften ein eigenes Gericht? Meinungsdivergenzen irgendwelcher Art werden doch einfach bei den Verwaltungen oder in den Generalversammlungen besprochen und durch Mehrheitsbeschluß wird dann bestimmt, wer recht hat.«

So einfach ist die Sache nun doch nicht, denn es gibt auch bei den Wohngenossenschaften im Rahmen der Statuten umstrittene Rechtsfragen, welche nicht durch das Zufallsmehr z. B. einer Generalversammlung entschieden werden sollten. Betrachten wir einmal folgenden Fall:

Der Vorstand der Wohngenossenschaft A hat das Mitglied X aus der Genossenschaft ausgeschlossen und ihm den mit der Genossenschaft bestehenden Mietvertrag über eine Wohnung auf den nächstmöglichen Termin gekündigt. Der Genossenschafter X glaubt sich durch diesen Beschluß in seinen Rechten verletzt und rekurriert dagegen, wie dies früher nach den Statuten der meisten Basler Wohngenossenschaften möglich war, an die Generalversammlung. Er beruft sich in seinem Rekurs an das durch die Statuten den Mitgliedern garantierte unkündbare Mietrecht und bestreitet die ihm durch den Vorstand vorgeworfenen Verletzungen der Statuten oder des Mietvertrages. Die Generalversammlung, welche von 100 Genossenschaftern und Genossenschafterinnen besucht ist, soll nun das Recht finden, sie soll prüfen, ob der Vorstand bei der Untersuchung des Falles X richtig vorgegangen ist; sie soll Belastungs- und Entlastungszeugen abhören und dann das endgültige Urteil fällen.

Wer schon die Behandlung solcher Rekurse durch Generalversammlungen miterlebt hat, wird bei ruhiger Ueberlegung sicher nicht überzeugt sein, daß dieses »Massengericht« objektiv immer das Recht gefunden hat; Sympathie und Antipathie haben oft den Ausschlag gegeben.

Es sei dem Leser überlassen, einen bestimmten Fall auf Grund des vorstehend skizzierten Verfahrens zu durchgehen; er wird gewiß die Ueberzeugung gewinnen, daß hier etwas unserem Rechtsempfinden widerspricht.

Solche Ueberlegungen und die praktischen Erfahrungen haben bei der Gründung des Bundes der Basler Wohngenos-

senschaften u. a. dazu geführt, daß in den Statuten die Schaffung eines Schiedsgerichts für die Wohngenossenschaften vorgesehen wurde. Die Statuten vom Jahre 1929 enthalten hierzu folgende Bestimmungen:

§ 24. *Das Schiedsgericht, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder dürfen ihm nicht angehören. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind wieder wählbar. Das Schiedsgericht konstituiert sich selbst und bestimmt das anzuwendende Verfahren.*

§ 25. *Das Schiedsgericht entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen von Genossenschaftsorganen, welche den sozialen Zweck einer Wohngenossenschaft oder die finanziellen Grundlagen einer gesunden wohngenossenschaftlichen Wirtschaft in Frage stellen. Solche Einsprachen sind innert vierzehn Tagen schriftlich zuhanden des Schiedsgerichts einzureichen, sofern die Statuten der betreffenden Genossenschaft dieses Rekursrecht vorsehen.*

*Das Schiedsgericht ist ferner zuständig für die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die im Einverständnis der streikenden Parteien seiner Entscheidung unterbreitet werden.*

*Außerdem ist das Schiedsgericht zuständig für Entscheide, welche ihm durch diese Statuten oder durch die Organe des Vereins zugewiesen werden.*

§ 26. *Die Entscheide des Schiedsgerichtes sind endgültig. Ihre Anfechtung auf dem Wege des ordentlichen Zivilprozesses ist ausgeschlossen.*

Diese Bestimmungen sind noch sehr allgemein gefaßt, denn man wollte mit dieser neuen Institution zuerst einmal Erfahrungen sammeln, und es war auch abzuwarten, ob die Genossenschaften die ihnen bisher zustehenden Kompetenzen an ein außerhalb ihrer Organisation stehendes Organ abtreten würden.

Die Entwicklung der letzten Jahre hat nun gezeigt, daß diesem über den einzelnen Genossenschaften und außerhalb der ordentlichen Gerichtsorganisation stehenden genossenschaftlichen Schiedsgericht viel Verständnis entgegengebracht